# **APK**VERSICHERUNG

## **GF224 – ISIN AT0000A25JQ9**

## **OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8**

# DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

#### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GF 224**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds GF 224 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Amundi Austria GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Der Fonds soll den Nachhaltigkeitsanforderungen des Anlegers entsprechen und das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte erlangen.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

#### **B.** Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten November 2019 über Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen. die einzelnen Finanzmarktteilnehmer wie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren negative und Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).



Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

#### C. Begriffsdefinitionen

- Offenlegungsverordnung: Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO: sonstige bzw. "konventionelle" Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
- 3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO**: ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als "hellgrüne" Produkte bezeichnet.
- 4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO**: ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als "dunkelgrüne" Produkte bezeichnet.
- 5. Nachhaltigkeitsrisiko: Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
- 6. **Nachhaltigkeitsfaktoren**: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
- 7. **ESG**: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
- 8. "nachhaltige Investition": eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

# Website Produktoffenlegung gemäß Art. 10(1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigen Finanzprodukten für Art. 8 Sub-Fonds

#### **Summary**

Product Name: GF 224 Unternehmenskennung: 529900W3K5IKCEIYQ903

Externer Fondsmanager: APK Pensionskasse AG.

**HINWEIS**: Der vom externen Portfoliomanager angewendete ESG-Investmentprozess ist nicht jener von Amundi.

#### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische oder soziale Eigenschaften, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

#### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds ist Träger der Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 und fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Einklang mit der "Responsible Investment Guideline" der APK Pensionskasse AG mit folgenden Zielen:

- ➤ Energieeffizientes Wirtschaften soll mit einem behutsamen Umgang natürlicher Ressourcen verbunden sein.
- > Der **Schutz der Zivilbevölkerung** bei kriegerischen Auseinanderset-zungen und Inlandsterror soll gewährleistet sein.
- ➤ In den Unternehmen sollen **menschenwürdige Arbeitsbedingungen** gelten und ausbeuterisches Verhalten soll verhindert werden.
- ➤ Passive Gesundheitsgefährdungsquellen sollen reduziert werden.
- ➤ Die **Finanzindustrie** soll für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisiert werden.
- > Nachhaltigkeitsthemen bzw. -entwicklungen sollen auch als Chance verstanden werden.
- ➤ **Demokratie und Freiheit** soll auf staatlicher Ebene gewährleistet sein.
- ➤ Die **Einhaltung der Menschenrechte** stellt ebenso ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung von Staaten dar.
- ➤ Die **staatliche Klima- und Energiepolitik** soll den gesellschaftlichen bzw. ESG-bedingten Anforderungen entsprechen.

#### Aufteilung der Investitionen

80 % der Anlagen des Fonds werden dazu verwendet, die vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

# Überwachung, Methoden, Datenquellen und Limitationen, Due-Diligence und Engagement-Richtlinien

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur "rfu" durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Weitere Infos unter:

https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit

https://www.rfu.at/de/rfu-modelle/

# Website Produktoffenlegung gemäß Art. 10(1) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigen Finanzprodukten für Art. 8 Sub-Fonds

**Product Name**: GF 224 **Unternehmenskennung**: 529900W3K5IKCEIYQ903

#### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische oder soziale Eigenschaften, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds ist Träger der Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 und fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Einklang mit der "Responsible Investment Guideline" der APK Pensionskasse AG. mit folgenden Zielen:

- ➤ Energieeffizientes Wirtschaften soll mit einem behutsamen Umgang natürlicher Ressourcen verbunden sein.
- > Der Schutz der Zivilbevölkerung bei kriegerischen Auseinandersetzungen und Inlandsterror soll gewährleistet sein.
- ➤ In den Unternehmen sollen menschenwürdige Arbeitsbedingungen gelten und ausbeuterisches Verhalten soll verhindert werden.
- > Passive Gesundheitsgefährdungsquellen sollen reduziert werden.
- ➤ Die Finanzindustrie soll für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisiert werden.
- ➤ Nachhaltigkeitsthemen bzw. -entwicklungen sollen auch als Chance verstanden werden.
- > Demokratie und Freiheit soll auf staatlicher Ebene gewährleistet sein.
- > Die Einhaltung der Menschenrechte stellt ebenso ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung von Staaten dar.
- ➤ Die staatliche Klima- und Energiepolitik soll den gesellschaftlichen bzw. ESG-bedingten Anforderungen entsprechen.

Es wurde keine ESG-Referenzbenchmark festgelegt.

#### Anlagestrategie

I. Zu den verbindlichen Elementen der ESG Anlagestrategie:

Infolge der auf den Fonds anwendbaren Amundi-Mindestausschlüsse gelten folgende Anschlussregeln:

- vertraglicher Ausschluss von kontroversiellen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

Ebenso sind die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – verbindliche Elemente der Anlagestrategie.

II. Zu den Verfahrensweisen einer Good Governance:

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – werden im Rahmen des ESG-Ratingsverfahrens auch die wichtigsten Governance- Kriterien berücksichtigt.

III. Zum Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird:

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens UZ49 muss der Selektionsgrad aufgrund der ESG-Bewertung innerhalb des Anlageuniversums min 50% betragen, dh es kann nur in die obere bessere Hälfte des Anlageuniversums investiert werden.

#### Aufteilung der Investitionen

80 % der Anlagen des Fonds werden dazu verwendet, die vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur "rfu" durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Weiterführende Infos finden Sie unter:

https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit

https://www.rfu.at/de/rfu-modelle/

Bei diesem Fonds werden die Nachhaltigkeitsindikatoren um die Anforderungen des österreichischen Umweltzeichens UZ49 ergänzt.

#### Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur "rfu" durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Weiterführende Infos finden Sie unter:

https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit

https://www.rfu.at/de/rfu-modelle/

#### Datenquellen und -verarbeitung

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur "rfu" durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Weiterführende Infos finden Sie unter:

https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit

https://www.rfu.at/de/rfu-modelle/

## Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur "rfu" durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Weiterführende Infos finden Sie unter:

https://www.apk-pensionskasse.at/nachhaltigkeit

https://www.rfu.at/de/rfu-modelle/

#### Sorgfaltspflicht

Der Fondsmanager wählt alle Wertpapiere sorgfältig entsprechend der "Responsible Investment Guideline" der APK Pensionskasse AG aus. Zusätzlich bedient sich der Fondsmanager der externen Researchagentur "rfu". Die Researchagentur rfu analysiert sorgfältig auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

#### Mitwirkungspolitik

Amundi verfolgt ein Engagement in Unternehmen, in die investiert wird oder investiert werden könnte, unabhängig von der Art der gehaltenen Beteiligungen (Aktien und Anleihen). Die Auswahl der Emittenten richtet sich in erster Linie nach der Höhe des Investments, da die Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind, große Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, sowohl in Bezug auf Risiken als auch auf Chancen.

#### Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dient, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

Die oben angeführte ESG-Vergleichsbenchmark ist kein Referenzwert im Sinne dieses Punktes.

### Weitere Anlegerinformationen:

### Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze<sup>6</sup>

"ESG" bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

"Offenlegungsverordnung" oder "SFDR" bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Ein **"ESG-bewertetes Wertpapier"** bezeichnet ein Wertpapier, das von Amundi Asset Management oder von einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und - Bewertungen anerkannt ist, zu ESG-Bewertungszwecken geratet oder auf sonstige Weise analysiert wird.

"Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß Art 2 (17) der Offenlegungsverordnung beziehen sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" siehe Abschnitt "Risikoprofil des Fonds";

"nachhaltige Investition" gemäß Art 2 (17) der Offenlegungsverordnung bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

Informationen über die Methodik von Amundi zur Beurteilung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, finden Sie in der Erklärung "Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung" von Amundi auf www.amundi.at.

"ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten" sind Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele führt, unter Einhaltung des in der TR festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und die technischen Bewertungskriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß TR festgelegt wurden.

"RTS" sind konsolidierte technische Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

"Taxonomieverordnung" oder "TR" bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> <u>HINWEIS</u>: Bei diesem Fonds werden Portfoliomanagementtätigkeiten nicht durch eine Amundi Gruppengesellschaft sondern durch den bzw. die externen Manager durchgeführt, daher kommen zur Verwirklichung des in Pkt. 12 beschriebenen Anlagezieles - abgesehen von den Amundi Mindestausschlüssen (= Hersteller von Streumunition und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechten verstoßen haben) - nicht ESG Grundsätze von Amundi sondern die Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze des/der jeweiligen externen Manager/s zur Anwendung, in welchen im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung" oder "SFDR").

#### Überblick über die Nachhaltigkeits - (ESG) - Grundsätze

Basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft haben und dass Nachhaltigkeit (ESG) ein langfristiger Motor für finanzielle Leistungsfähigkeit ist, hat Amundi seit seiner Gründung nachhaltige Veranlagung und nachhaltige Unternehmensführung zu einem seiner Grundpfeiler gemacht.

Amundi ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Veranlagungsentscheidungsprozess neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch eine umfassendere Bewertung der Risiken und Chancen eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes ermöglicht.

#### Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken beruht auf drei Säulen: einer gezielten Ausschlusspolitik, der Integration von ESG-Bewertungen in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet auf alle aktiven Anlagestrategien eine zielgerichtete Ausschlusspolitik an, indem Unternehmen nicht in Betracht kommen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätzen stehen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat seinen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und - chancen zu antizipieren und zu managen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten/Umständen verbunden/inhärent sind. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu managen. Durch die Verwendung der Amundi ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken (und wichtigste nachteilige Auswirkungen) bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Amundi ESG-Rating-Prozess basiert auf dem "Best-in-Class"-Ansatz. Die an die jeweiligen Wirtschaftssektoren angepassten Ratings zielen darauf ab, die Entwicklung der Unternehmenstätigkeit zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden von Amundis ESG-Analyseteam vorgenommen und fließen als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess ein.

Amundis ESG-Rating ist ein quantitatives ESG-Score, das sich in sieben Stufen von A (bestes Score) bis G (schlechtestes Score) untergliedert. Gemäß Amundi-ESG-Ratingskala entsprechen Wertpapiere, die in der Ausschlussliste angeführt sind, einem G-Rating.

Die ESG-Leistung des jeweiligen Emittenten wird im Vergleich zur durchschnittlichen Leistung seiner Branche anhand der nachstehenden drei Nachhaltigkeitsaspekte bewertet:

- 1. Umweltaspekt: Untersucht wird die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch begrenzt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, die Verknappung von Ressourcen bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Bewertet wird auch der Beitrag eines Emittenten zum Aufbau einer nachhaltigen Umwelt in den Gebieten, in denen er tätig ist.
- Sozialer Aspekt: Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze eines Emittenten bewertet: seine Strategie zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der soziale Aspekt bewertet auch seinen Beitrag zur Stabilität der Gesellschaften, in denen er tätig ist.
- 3. Aspekt der Unternehmensführung: Hier wird die Fähigkeit der Geschäftsleitung des jeweiligen Emittenten bewertet, einen kooperativen Prozess unter Einbeziehung aller Interessengruppen einzurichten, um die Erreichung seiner Ziele und damit eine langfristige Wertschöpfung sicherzustellen.

Die gemäß Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind, die je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Reputation, operative Effizienz und regulatorische Anforderungen eines Emittenten analysiert werden.

Im Rahmen des Investmentprozesses und zur Überwachung der Einhaltung der Anlageziele können die Amundi ESG-Ratings sowohl insgesamt für die drei E-, S- und G-Dimensionen als auch individuell für jedes der 38 berücksichtigten Kriterien abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der "Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments" sowie in der Erklärung "Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung", die unter <u>www.amundi.at</u> verfügbar sind.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieleistung (Kriterien für Emissionen und Energienutzung)
- Biodiversität (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft)
- Wasser (Kriterien für Wasser)
- Abfall (Kriterien f
   ür Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung)
- Soziales und Arbeitnehmerbelange (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien, Kriterien zu Beschäftigungspraktiken, Kriterien zur Vorstandsstruktur, Kriterien zu Arbeitsbeziehungen und Kriterien zu Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethik-Kriterien)
- Die Art und Weise und das Ausmaß der Integration von ESG-Analysen, z. B. auf der Grundlage von ESG-Scores, werden vom Fondsmanager für jeden Fonds der Amundi Austria GmbH separat festgelegt.

Verantwortungsvolles Handeln (Stewardship) ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi praktiziert aktives Stewardship durch Engagement und Abstimmungen. Die Amundi Engagement Policy gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der "Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments" enthalten.

Nähere Informationen sind in der "Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments" und in der Erklärung "Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung" enthalten und sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <u>www.amundi.at</u> unter Regulatorische Informationen verfügbar.

Darüber hinaus schließen, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht anders angegeben, alle Fonds der Amundi-Fondspalette sämtliche Emittenten aus, die in der Ausschlussliste der Nachhaltigkeits-(ESG)-Grund-sätze, wie oben beschrieben, angeführt sind.

Weitere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" finden Sie unter dem Punkt "Risikoprofil des Fonds". Ausführlichere Informationen, einschließlich der Nachhaltigkeits-(ESG)-Richtlinien und der Ratingmethodik von Amundi, sind unter <a href="https://www.amundi.at">www.amundi.at</a> verfügbar.

### Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Fondsebene

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen sowie in Unternehmen investieren, die eine gute Unternehmensführung praktizieren, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess. Zusätzlich zur Anwendung von den Grundsätzen für nachhaltige Investments zielen diese Fonds gemäß Artikel 8 darauf ab, diese Eigenschaften durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Investitionen zu fördern, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfolio-Score ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten, basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Diese Artikel 8-Fonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Bewertungen in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

#### Veranlagungsprozess für Artikel 9 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <u>www.amundi.at</u> unter Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit

Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess.

Diese folgen einem Veranlagungsprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, die keinem dieser Ziele erheblich schaden und deren Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für die Recherche und Analyse von finanziellen und ESG-Merkmalen, die vom Portfoliomanager mit Blick auf die Bewertung von Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Veranlagungsprozess sind unter Punkt 12 bzw. 14 angeführt. Die Artikel 9-Fonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Bewertungen in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

#### Veranlagungsprozess für nicht als Artikel 8 oder 9 eingestufte Fonds

Anzumerken ist, dass die Fondsmanager aller anderen Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, in Übereinstimmung mit Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Veranlagungsprozess integrieren und die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Amundi ESG-Ratings und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments angeführt sind, berücksichtigen. In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

#### Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen (Principle Adverse Impact - PAIs) sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden oder direkt mit ihnen zusammenhängen.

Amundi berücksichtigt PAIs durch eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Abstimmungen, Überwachung von Kontroversen.

Für Art. 8 und Art. 9 Fonds berücksichtigt Amundi alle obligatorischen PAIs in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, die auf die Strategie des Fonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoriell), Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsstrategien.

Für alle anderen Fonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, berücksichtigt Amundi eine Auswahl von PAIs im Rahmen seiner normativen Ausschlusspolitik, und für diese Fonds wird nur der Indikator Nr. 14 (Engagement gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der RTS für diese Fonds berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den PAIs sind in der Erklärung "Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung", die unter <u>www.amundi.at</u> abrufbar ist, enthalten.

#### Rechtliche Grundlagen

#### Art 8 und Art 9 der Offenlegungsverordnung

#### **Artikel 8**

## Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

- (1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:
- a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;
- b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

- (2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.
- (2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.
- (3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Artikel 9

#### Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

- (1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:
- a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;
- b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.
- (2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen unternommen werden.

- (4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.
- (4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.
- (5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

#### Art 3, Art 5, Art 6, Art 7 und Art 9 der Taxonomieverordnung

#### Artikel 3

#### Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit: a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet; b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt; c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird; d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

#### Artikel 5

# Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt; und b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

#### Artikel 6

# Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend. Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt: "Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten."

#### Artikel 7

# Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt: "Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten."

#### **Artikel 9**

#### Umweltziele

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

a) Klimaschutz; b) Anpassung an den Klimawandel; c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserund Meeresressourcen; d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

## Vorvertragliche Informationen

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternemen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial Wirtnachhaltigen schaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Name des Produkts:

GF 224

## **Unternehmenskennung:** 529900W3K5IKCEIYQ903

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werd	en mit diesem Finanzprodukt nachhalt Ja	ige Inve	x Nein
	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:%  in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen an- gestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von
	Es wird damit ein Mindestanteil an nach- haltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%	x	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds ist Träger der Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 und fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Einklang mit der "Responsible Investment Guideline" der APK Pensionskasse AG. mit folgenden Zielen:

Energieeffizientes Wirtschaften soll mit einem behutsamen Umgang natürlicher Ressourcen verbunden sein.

Der Schutz der Zivilbevölkerung bei kriegerischen Auseinanderset-zungen und Inlandsterror soll gewährleistet sein.

≯n den Unternehmen sollen menschenwürdige Arbeitsbedingungen gelten und ausbeuterisches Verhalten soll verhindert werden.

- Passive Gesundheitsgefährdungsquellen sollen reduziert werden.
- ➤Die Finanzindustrie soll für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisiert werden.
- ➤Nachhaltigkeitsthemen bzw. -entwicklungen sollen auch als Chance verstanden werden.
- Demokratie und Freiheit soll auf staatlicher Ebene gewährleistet sein.

Die Einhaltung der Menschenrechte stellt ebenso ein wesentliches Kriterium in der Beurteilung von Staaten dar.

➤Die staatliche Klima- und Energiepolitik soll den gesellschaftlichen bzw. ESG-bedingten Anforderungen entsprechen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fondsmanager bedient sich eines externen ESG-Ratingverfahrens; dieses wird durch die Researchagentur "rfu" durchgeführt. Die rfu analysiert auf Basis ihrer Modelle das Anlageuniversum des Fonds und stellt die jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsratings quartalsweise dem Fondsmanagement zur Verfügung.

Der Fonds ist Träger des Österreichischen Umweltzeichens - UZ49 und es werden die Positv- und Negativ-Kriterien des UZ49 als Nachhaltigkeitsindikatoren eingehalten.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt bestimmte ökologische und soziale Merkmale fördert, hat es sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Finanzprodukt gelegentlich in an der Taxonomie ausgerichtete ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N/A

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

N/A

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



# Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X	Ja, für den Fonds gelten die Amundi Mindestausschlüsse (Hersteller von Streumunition und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN	
	tion und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN	
Globa	al Compact und Demokratie/ Menschenrechten verstoßen haben). Diese tätigkeits-	
basierten Ausschlussregeln decken insofern einige der wichtigsten negativen Nachhaltig-		
keitsi	ndikatoren ab, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.	

	Neir
--	------



#### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Finanzielles Anlageziel: Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung.

Anlagestrategie- und Instrumente: Der Spezialfonds GF 224 investiert in Anleihen einschließlich Inflation Linked Bonds und Nachranganleihen. Der Fonds veranlagt mindestens 51 % des Fondsvermögens in Euro denominierte Anleihen. Anleihen mit einem schlechteren Rating als BBB-/Baa3 (Investment Grade) können bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben und gehalten werden. Zudem werden maximal 10 % des Fondsvermögens in Anleihen von Emittenten aus bzw. mit Sitz in den aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) investiert. Die Anlagegrenzen dürfen – soweit gesetzlich zulässig (§ 164 Abs. 4 InvFG) - um 100 % überschritten werden. Direktanlagen in Verbriefungsposition im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen nicht erworben werden. Derivative Instrumente werden neben Absicherungszwecken auch als Gegenstand der Anlagepolitik eingesetzt. In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von bestimmten öffentlichen Emittenten begeben oder garantiert werden (Details siehe Fondsbestimmungen) dürfen mehr als 70 % des Fondsvermögens investiert werden. Der Spezialfonds kann überwiegend in Anteilen an anderen Investmentfonds und/oder Derivaten und/oder Sichteinlagen veranlagen, er kann also überwiegend in anderen Anlageformen als Einzelwertpapieren oder Geldmarktinstrumenten investieren. Der Fonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert.

Externes Fondsmanagement: APK Pensionskasse Aktiengesellschaft

HINWEIS: Der vom externen Investmentberater angewendete ESG-Investmentprozess ist nicht jener von Amundi.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Infolge der auf den Fonds anwendbaren Amundi-Mindestausschlüsse gelten folgende Anschlussregeln:

- gesetzlicher Ausschluss von kontroversiellen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen; Ebenso sind die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – verbindliche Elemente der Anlagestrategie.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die der Einhaltung Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 - muss der Selektionsgrad aufgrund der ESG-Bewertung innerhalb des Anlageuniversums min 50% betragen, dh es kann nur in die obere bessere Hälfte des Anlageuniversums investiert werden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens – UZ49 – werden im Rahmen des ESG-Ratingsverfahrens auch die wichtigsten Governance- Kriterien berücksichtigt.

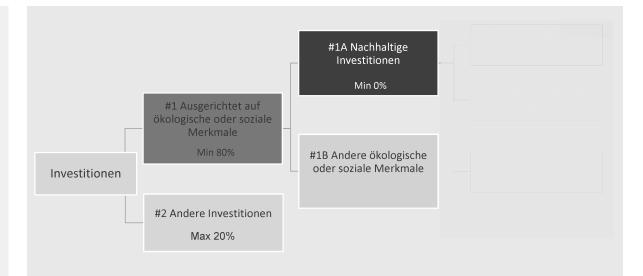


#### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. 80% der Wertpapiere und Instrumente des Fonds werden eingesetzt, um die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds bzw des österreichischen Umweltzeichens - UZ49 - zu erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unter-nehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2** Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf öko-logische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



# In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

#### Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmit-

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen. In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxor sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Gramie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Graf mie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





- \* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen
mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch
nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten
gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Sonstige" sind Barmittel und bargeldnahe Anlagen zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements zu subsumieren.

Zu den nicht bewerteten Instrumenten können auch Wertpapiere gehören, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Fonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dienen würde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
  N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
  N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: download.fonds.at